

Kantonsratsbeschluss

Vom 28. Juni 2006

Nr. RG 041/2006

Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare; Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und weiterer Gesetze

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 52 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907¹⁾ und Artikel 87 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986²⁾, nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 4. April 2006 (RRB Nr. 2006/697), beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB³⁾) wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 1 Buchstabe b lautet neu:

b) in Sachen der Ehefrau, der Verlobten, der eingetragenen Partnerin, der mit der Urkundsperson eine faktische Lebensgemeinschaft führenden Person, der Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie ohne Beschränkung sowie der Verwandten und Verschwägerten in der Seitenlinie bis zum dritten Grad römischer Berechnung;

§ 27 Buchstabe b lautet neu:

b) in Sachen der Ehefrau, der Verlobten, der eingetragenen Partnerin, der mit dem Beglaubigenden eine faktische Lebensgemeinschaft führenden Person, der Kinder und der Eltern.

§ 55. Als Absatz 2 wird angefügt:

² Absatz 1 gilt sinngemäss für die Eingehung einer eingetragenen Partnerschaft (Art. 3 Abs. 2 PartG⁴⁾).

§ 59. Die Sachüberschrift lautet neu:

§ 59. *Klage, Art. 106 ZGB, Art. 9 Abs. 2 PartG*

Als § 60^{ter} wird eingefügt:

§ 60^{ter}. *III. Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, Art. 34 PartG*

§§ 60 und 60^{bis} gelten sinngemäss für den Unterhaltsbeitrag nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.

¹⁾ SR 210.

²⁾ BGS 111.1.

³⁾ GS 79, 186 (BGS 211.1).

⁴⁾ SR 211.231.

§ 61 lautet neu:

§ 61. A. Eheschutzrechtliche Massnahmen, Art. 166 ff. ZGB, und Massnahmen zum Schutz der eingetragenen Partnerschaft, Art. 13-17, 22 PartG

Der Amtsgerichtspräsident ist in folgenden Fällen zuständig:

- a) Ermächtigung zur ausserordentlichen Vertretung (Art. 166 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB, Art. 15 Abs. 2 PartG);
- b) Ermächtigung zur Kündigung oder Veräusserung der Familienwohnung (Art. 169 Abs. 2 ZGB, Art. 14 Abs. 2 PartG);
- c) Verpflichtung zur Auskunftserteilung und Vorlegung von Urkunden (Art. 170 Abs. 2 ZGB, Art. 16 Abs. 2 PartG);
- d) Eheschutzmassnahmen und Massnahmen zum Schutz der eingetragenen Partnerschaft (Art. 172-179 ZGB, Art. 13 Abs. 2, 13 Abs. 3, 15 Abs. 4, 17 Abs. 2, 17 Abs. 4, 22 PartG).

§ 67 lautet neu:

§ 67. A. Zuständigkeit

Art. 185 ff, 195 a, 203, 218, 230, 235, 250 ZGB, Art. 11 SchlTZGB, Art. 20, 23, 25 PartG

Der Amtsgerichtspräsident ist in folgenden Fällen zuständig:

- a) Anordnung und Aufhebung der Gütertrennung (Art. 185, 187 Abs. 2, 189, 191 Abs. 1 ZGB) und Aufhebung eines Vermögensvertrages (Art. 25 Abs. 4 PartG);
- b) Ansetzung von Zahlungsfristen und Anordnung der Sicherstellung (Art. 203 Abs. 2, 218 Abs. 1, 235 Abs. 2, 250 Abs. 2 ZGB, Art. 11 SchlTZGB, Art. 23 PartG);
- c) Zustimmung zur Ausschlagung und Annahme von Erbschaften (Art. 230 Abs. 2 ZGB);
- d) Durchsetzung des Anspruchs auf Inventaraufnahme (Art. 195 a Abs. 1 ZGB, Art. 20 Abs. 1 PartG).

§ 68.

Die Sachüberschrift lautet neu:

§ 68. B. Güterrechtliche Auseinandersetzung, Art. 192, 204, 236 ZGB, Art. 25 PartG

Als Absatz 4 wird angefügt:

⁴ Die Absätze 1-3 gelten sinngemäss bei der Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft, wenn die Partner einen Vermögensvertrag abgeschlossen haben (Art. 25 PartG).

§ 69 lautet neu:

§ 69. C. Eheverträge, Art. 182 ff. ZGB, und Vermögensverträge, Art. 25 PartG

Eheverträge und Vermögensverträge werden vom Amtschreiber oder vom Notar verkündet, auch wenn sie Eigentumsverhältnisse an Grundstücken betreffen.

§ 349 Absatz 2 Buchstabe f lautet neu:

- f) Zustimmung des Ehegatten oder des eingetragenen Partners.

II.

Nachstehende Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Zivilprozessordnung vom 11. September 1966 (ZPO)¹⁾ :

§ 52

In Absatz 1 wird als Buchstabe a^{bis} eingefügt :

a^{bis}) in Prozessen nach dem Partnerschaftsgesetz vom 18. Juni 2004 (PartG)²⁾;

§ 119 Absatz 2 Buchstabe b lautet neu:

¹⁾ GS 83, 25 (BGS 221.1).

²⁾ SR 211.231.

b) durch den Ehegatten oder den eingetragenen Partner;

§ 172 Absatz 1 Buchstabe a lautet neu:

a) über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen, seinem Verlobten, Ehegatten, eingetragenen Partner, der mit ihm eine faktische Lebensgemeinschaft führenden Person, seinem Blutsverwandten und Verschwägerten in gerader Linie, Bruder oder Schwester, Schwager oder Schwägerin, Mündel, den Adoptiveltern oder dem Adoptivkind die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder einer schweren Beeinträchtigung der Ehre zuziehen kann, oder einen unmittelbaren vermögensrechtlichen Schaden verursachen würde;

§ 224 Ziffer II Buchstaben c und e lauten neu:

c) Ungültigerklärung der Ehe (Art. 106 ZGB) und der eingetragenen Partnerschaft (Art. 9 ff. PartG);
 e) Ehescheidung (Art. 111 ff. ZGB) und gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 29 ff. PartG);

2. Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977¹⁾ :

§ 10 Buchstabe c lautet neu:

c) im Untersuchungsverfahren, wenn das mündliche Verfahren angeordnet ist, sowie über Ehescheidung und Auflösung der eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren mit umfassender Einigung.

§ 92 Buchstabe a lautet neu:

a) in eigener Sache oder in Sachen des Ehegatten, des Verlobten, des eingetragenen Partners, der mit ihm eine faktische Lebensgemeinschaft führenden Person oder von Personen, mit denen er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad (Art. 20 ZGB) verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist. Der Ausschluss gilt auch, wenn die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft nicht mehr besteht;

3. Strafprozessordnung vom 7. Juni 1970 (StPO)²⁾ :

§ 63 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 lauten neu:

b) Ehegatte, Verlobter oder eingetragener Partner des Beschuldigten sowie die mit diesem eine faktische Lebensgemeinschaft führende Person;

²⁾ Das Zeugnisverweigerungsrecht besteht auch dann, wenn die Ehe oder eingetragene Partnerschaft aufgelöst ist, die das Verwandtschaftsverhältnis begründet hat.

§ 223 Absatz 1 lautet neu:

¹⁾ Das Begnadigungsgesuch kann vom Verurteilten, von seinem gesetzlichen Vertreter und, mit Einwilligung des Verurteilten, von seinem Verteidiger, seinem Ehegatten oder eingetragenen Partner gestellt werden.

4. Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz) vom 30. Juni 1985³⁾ :

§ 8 Absätze 2 und 3 lauten neu:

²⁾ Wenn der Bewerber oder die Bewerberin das 25. Altersjahr überschritten hat und

a) verheiratet ist, in eingetragener Partnerschaft lebt oder
 b) eine erste Ausbildung abgeschlossen hat und mindestens seit zwei Jahren von den Eltern finanziell unabhängig ist,

¹⁾ GS 87, 195 (BGS 125.12).

²⁾ GS 85, 73 (BGS 321.1).

³⁾ GS 90, 81 (BGS 419.11).

wird von den Eltern ein Beitrag nur vorausgesetzt, wenn diese in guten wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

³ Wenn sich beide Ehegatten oder beide eingetragenen Partner in Ausbildung befinden, wird die Beitragsberechnung für jede Person aufgrund ihrer Verhältnisse, unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse ihrer Eltern beziehungsweise der für ihre Ausbildung Pflichten, festgesetzt.

§ 9 Absatz 1 lautet neu:

¹ Die Stipendien betragen pro Ausbildungsjahr höchstens:

- a) 13'000 Franken für Ledige;
- b) 18'000 Franken für zwei Personen, die miteinander verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben;
- c) zusammen 26'000 Franken für Bewerber, die miteinander verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben zusammen, wenn sich beide in einer Ausbildung befinden. Leben Kinder von Bewerbern in deren Haushalt, so wird der Höchstansatz pro Kind um 3000 Franken erhöht.

5. Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (StPG)¹⁾ :

§ 23 Absatz 4 lautet neu:

⁴ Für Ehegatten, eingetragene Partner und eingetragene Partnerinnen sowie bei faktischer Lebensgemeinschaft gelten die Ausschlussbestimmungen sinngemäss.

Bei den Schluss- und Übergangsbestimmungen wird angefügt:
Übergangsbestimmungen der Teilrevision vom...

Das Ausschlussverhältnis der faktischen Lebensgemeinschaft ist erst bei der vollständigen oder teilweisen Neubestellung von Behörden zu beachten.

6. Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (StG)²⁾ :

§ 14 Absatz 1, 2. Satz, wird aufgehoben.

Als § 14^{bis} wird eingefügt:

§ 14^{bis}. 1^{bis}. *Personen in eingetragener Partnerschaft*

¹ Einkommen und Vermögen von Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter eingetragener Partnerschaft leben, werden zusammengerechnet.

² Die Stellung eingetragener Partner und Partnerinnen entspricht in diesem Gesetz derjenigen von Ehegatten. Das gilt auch bezüglich der Unterhaltsbeiträge während des Bestehens der eingetragenen Partnerschaft sowie der Unterhaltsbeiträge und der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung bei Getrenntleben und Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.

§ 18. Als Absatz 2^{bis} wird eingefügt:

^{2bis} Die überlebenden eingetragenen Partner oder Partnerinnen haften mit ihrem Erbteil und dem Betrag, den sie aufgrund einer vermögensrechtlichen Regelung im Sinne von Artikel 25 Absatz 1 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004³⁾ erhalten haben.

§ 43 Absatz 1 Buchstabe e lautet neu:

¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen

- e) für jede dauernd pflegebedürftige Person, die im Haushalt des Steuerpflichtigen lebt, 4'200

Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Steuerpflichtigen, seinen Ehegatten oder seine Kinder.

¹⁾ GS 92, 594 (BGS 126.1).

²⁾ GS 90, 185 (BGS 614.11).

³⁾ SR 211.231.

§ 146. Als Absätze 1^{bis} und 1^{ter} werden eingefügt:

^{1bis} Bei Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, jedoch in zwei solothurnischen Gemeinden je einen selbstständigen Wohnsitz begründen, ist der Wohnsitz des Ehemannes Veranlagungsort.

^{1ter} Bei Personen in eingetragener Partnerschaft ist in diesem Fall der Wohnsitz des älteren Partners oder der älteren Partnerin Veranlagungsort.

§ 207 Absatz 1 Buchstabe b lautet neu:

b) die Handänderung zufolge Begründung, Änderung oder Aufhebung des ehelichen Güterstandes oder der vermögensrechtlichen Regelung von Personen in eingetragener Partnerschaft;

§ 212 lautet neu:

§ 212. *V. Steuerberechnung*

Der Steuersatz beträgt 2,2 %, bei Erwerb unter Ehegatten, unter Personen in eingetragener Partnerschaft und durch Nachkommen die Hälfte.

§ 225 Absatz 1 Buchstabe a lautet neu:

a) der Ehegatte und der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin;

§ 231 Absatz 1 lautet neu:

¹ Für die Bestimmung der Klasse werden Verschwägte gleich behandelt wie ihr Ehegatte oder wie ihr eingetragener Partner oder ihre eingetragene Partnerin, sofern sich dadurch eine mildere Steuer ergibt.

§ 236 Absatz 1 Buchstabe a lautet neu:

a) der Ehegatte und der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin;

7. Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz) vom 24. September 1972¹⁾:

§ 78 Absätze 4, 5 und 6 lauten neu:

⁴ Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit.

⁵ Partner, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben und persönlich keinen Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn die beiden Partner einen eigenen Wohnsitz haben, schuldet jeder am Wohnsitz eine halbe Ersatzabgabe.

⁶ Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der nicht mehr dienstpflichtig oder nach § 77^{bis} von der Dienstpflicht befreit ist, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.

8. Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG)²⁾ :

§ 112 Absatz 1 Buchstabe b lautet neu:

b) Ehegatten, eingetragene Partner oder Partnerinnen, Eltern, Kinder und Geschwister des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin und der Ressortleiter oder Ressortleiterinnen.

§ 113 Buchstabe a lautet neu:

a) Ehegatten sowie durch eingetragene Partnerschaft verbundene Personen;

¹⁾ GS 85, 945 (BGS 618.111).

²⁾ GS 92, 325 (BGS 131.1).

§ 114 lautet neu:

§ 114. 4. Gemeindeparlament

Mitglieder des Gemeinderates, ihre Ehegatten, eingetragenen Partner oder Partnerinnen, Eltern, Kinder und Geschwister dürfen dem Gemeindeparlament nicht angehören.

§ 117 Absatz 1 Buchstabe a lautet neu:

- a) wenn sie selbst, ihre Ehegatten, eingetragenen Partner oder Partnerinnen, durch faktische Lebensgemeinschaft verbundenen Personen, Eltern, Kinder und Geschwister oder ihre unmittelbaren Vorgesetzten an der zu behandelnden Angelegenheit ein persönliches oder materielles Interesse besitzen;

Als § 217^{bis} wird eingefügt:

§ 217^{bis} II^{bis}. Übergangsbestimmung zur Teilrevision vom...

Die Gemeinden passen ihre Vorschriften innert zwei Jahren seit Inkrafttreten der Teilrevision vom... an.

9. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 6. Juni 1993¹⁾

§ 7 lautet neu:

§ 7. Ehegatten sowie durch eingetragene Partnerschaft verbundene Personen, Kinder und Jugendliche

¹ Ehegatten sowie durch eingetragene Partnerschaft verbundene Personen können einzeln oder gemeinsam eingebürgert werden.

² Die Einbürgerung erstreckt sich in der Regel auch auf die unmündigen Kinder, die unter der elterlichen Sorge der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers stehen, auf Jugendliche von mehr als 16 Jahren jedoch nur, wenn sie ihrer Einbürgerung schriftlich zustimmen

§ 14 Absatz 3 lautet neu:

³ Stellen ausländische Ehegatten sowie durch eingetragene Partnerschaft verbundene Personen ein Gesuch um gemeinsame Einbürgerung und erfüllt der eine die Erfordernisse von Absatz 1 oder 2, so genügt für den andern ein Wohnsitz von insgesamt drei Jahren während der Ehe beziehungsweise eingetragenen Partnerschaft im Kanton, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung. Dies gilt auch für ausländische Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen, deren Ehegatte oder deren eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin das Schweizer Bürgerrecht bereits besitzt.

§ 26 lautet neu:

§ 26. Ehegatten sowie durch eingetragene Partnerschaft verbundene Personen, Kinder und Jugendliche

Für Ehegatten sowie eingetragene Partner und Partnerinnen, Kinder und Jugendliche gilt § 7 dieses Gesetzes sinngemäss.

III.

Diese Änderungen treten auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Im Namen des Kantonsrats

Herbert Wüthrich
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

¹⁾ GS 92, 776 (BGS 112.11).

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst Justiz (FF. 3)
Finanzdepartement
Volkswirtschaftsdepartement
Departement für Bildung und Kultur
Departement des Innern
Gerichtsverwaltungskommission
Staatskanzlei (SCH, STU, SAN)
BGS
GS
Amtsblatt
Kantonale Finanzkontrolle

